121. Ist der Bernsungsrichter, welcher abändernd auf einen Eid des Bernsungsklägers erkannt hatte, nachdem dieses Urteil auf die Revision des Gegners uneingeschränkt aufgehoben und die Sache zur anderweiten Berhandlung und Entscheidung an ihn zurückverwiesen war, durch eine relative Rechtskraft jenes Urteiles verhindert, auf Grund der neuen Berhandlung unbedingt (ohne Eid) nach dem Antrage des Berusungsklägers zu erkennen?

C.B.D. & 498. 522. 528.

IV. Civilsenat. Urt. v. 22, Dezember 1884 i. S. K. (Kl.) w. L. (Befl.) u. R. (Litisdenuntiaten). Rep. IV. 249/84.

- I. Landgericht Potsbam.
- II. Rammergericht Berlin.

Der in erster Instanz nach dem Klagantrage verurteilte Beflagte, sowie der ihm assistierende Litisdenuntiat legten mit dem Antrage auf Abweisung bes Rlägers Berufung ein. Der Berufungsrichter erkannte auf einen dem Beklagten über den Klagegrund auferlegten richterlichen Eid und machte von deffen Ableistung die Abweisung der Klage ab-Hiergegen legten beide Teile Revision ein und beantragten hänaia. Aufhebung best angefochtenen Urteiles und unbedingte Busprechung bezw. Abweifung der Klage. Auf die Revision des Klägers wurde dann auch wegen Verletung des &. 259 C.B.D. das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache in die zweite Instanz zurückverwiesen, während die Revision bes Beklagten und Litisbenuntiaten als unbegründet verworfen wurde. — Auf Grund der neuen Sachverhandlung, in welcher die Berufungstläger den früher gestellten Untrag wiederholten, erkannte nunmehr der Berufungsrichter auf unbedingte Abweisung des Klägers. Letterer legte hiergegen wiederum Revision ein, welche jedoch gurudgewiesen wurde.

Aus den Gründen:

"Der Revisionskläger fühlt sich dadurch beschwert, daß der Berusungsrichter, obschon das frühere Berusungsurteil zu seinen Gunsten ausgehoben worden und nur noch zu prüsen gewesen sei, ob nicht auf Grund erneuerter Beweiswürdigung auf einen Sid für ihn oder ohne weiteres nach seinem Antrage zu erkennen sei, gleichwohl durch unbedingte Abweisung der Klage in pejus resormiert habe.

Diese Beschwerde konnte jedoch nicht von Erfolg fein.

Ruvörderst fann von einer reformatio in pejus im eigentlichen Sinne hier überhaupt nicht die Rebe fein. Gine foldze beziehungsweise eine reformatio ultra petitum wurde vorliegen, wenn der Berufungsrichter das erste Urteil, ungeachtet eine Anschlußberufung nicht eingeleat worden, zu Ungunften des Berufungsklägers ober über den Antrag des Berufungsklägers hinaus zu Ungunsten des Berufungsbeklagten abgeändert hätte (b. 498 C.B.D.). Reins von beiden ift hier ber Fall, da der Beklagte und der Litisdenuntiat in ihrer gegen das Urteil erster Instanz eingelegten Berufung die Abweisung des Klägers — auf welche der Berufungsrichter gegenwärtig erkannt hat — beantragt und diesen Antrag bei der anderweiten Verhandlung der Sache wiederholt haben. Es kann sich vielmehr nur fragen, ob das zuerst gefällte Berufungsurteil, burch welches die Abweisung der Klage von der Ableistung eines dem Beklagten auferlegten Gibes abhängig gemacht war, diesem und bem Litisbenuntiaten gegenüber bergestalt relative Rechtstraft erlangt und, trot feiner uneingeschränkten Aushebung, behalten hat, daß durch dasselbe der anderweit erkennende Berufungsrichter verhindert wurde, noch mehr zu Gunften des Beklagten und Litisdenuntiaten zu entscheiden, als früher geschehen war. — Nach Lage der Sache und nach den maßgebenden Vorschriften der Civilprozefordnung ist diese Frage zu verneinen. 1 Das zuerst erlaffene Berufungsurteil ift zwar allein auf die Revision des Klagers, unter ausdrücklicher Zurückweisung der gegnerischen Revision, durch bas Revisionsurteil vom 7. Januar 1884 aufgehoben. Aber die Aufhebung war eine uneingeschränfte, und die Sadje ift in vollem Umfange zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Berufungsinstanz

<sup>1</sup> Bu vgl. Wilmoski-Levy, Kommentar 3. Aufl. Note 3 zu § 528 C.P.O.; v. Kries, Rechtsmittel S. 333 flg. bej. 359; Vierhaus in Busch, Zeitschrift für Civilprozeß Bb. 6 S. 237 flg.: Strudmann, ebendaselbst S. 391 flg. D. E.

zurückverwiesen. Wenn nun auch für die Revisionsinstanz das Verbot ber reformatio in pejus in dem vorangegebenen doppelten Sinne ohne Ameifel gleichfalls besteht und im & 522 a. a. D. beutliche Anerkennung gefunden hat (val. Seuffert, Kommentar 2. Aufl. S. 1 zu diesem Bargaraphen), so ist dasselbe doch selbstverftandlich nur für die vom Repisionsgerichte zu treffende Entscheidung maggebend, bas heißt bas Revisionsgericht barf nicht, ohne Anschlußrevision, zum Nachteile bes Revisionsklägers und ebensowenig über die gestellten Anträge hinaus abandern ober aufheben; die Tragweite ber ergangenen Entscheidung ist dagegen lediglich nach ihrem Inhalte festzustellen. Ist durch diese, wie im vorliegenden Falle (und zwar entsprechend dem damaligen Antrage bes Rlägers) die uneingeschränkte Aufhebung des Berufungsur= teiles und die Zurückverweisung der Sache in die Berufungsinstanz er= folgt, so giebt es, ba die Civilprozefordnung weitere Vorschriften hierüber nicht enthält, für das anderweit erkennende Berufungsgericht nur die eine im &. 528 Abs. 2 a. a. D. aufgerichtete Schranke, daß dasselbe die rechtliche Beurteilung, welche ber Aufhebung zu Grunde gelegt ist, auch seiner Entscheidung zu Grunde zu legen hat. Im übrigen wird bie Sache, sofern nicht sonstige rechtsträftige Zwischenentscheibungen ergangen und von der Aufhebung unberührt geblieben sind, in die namliche Lage zurückversett, als wenn der Berufungsrichter zum ersten Male zu erkennen hätte. So wenig daher die Varteien an neuem Vorbringen verhindert sind, ebensowenig ist der Richter an seine eigenen früheren Rechtsansichten, thatsächlichen Keststellungen ober Beweiswürdigungen gebunden.

Bgs. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 6 S. 374 flg. Von diesem Standpunkte aus hat es bereits der V. Civilsenat des Reichsgerichtes in dem Urteile vom 20. Dezember 1882 (i. S. Voigt w. Bauendahl, Rep. V. 544/82) mit Recht für zulässig erklärt, daß der Berusungsbeklagte, welcher sich bei dem zuerst ergangenen Verusungszurteile beruhigt hatte, nachdem daßselbe auf die Revision des Gegners ohne Einschränkung ausgehoben und die Sache zur anderweiten Vershandlung in die zweite Instanz zurückgewiesen war, in dieser noch Anschlußberusung einlegen und hierdurch eine ihm noch günstigere Entscheidung erlangen könne. Ist nun aber dies den Vorschriften der Sivilprozesordnung durchaus entsprechend, so kann es dem Verusungszrichter auch sonst nicht verwehrt sein, auf Grund des Ergebnisses der neuen Berhandlung, fofern ihm die Berufungsanträge bies aestatten, noch mehr zu Gunften des früheren Revisionsbeklagten zu erkennen, wobei es offenbar gleichgültig ift, ob dieser sich bei bem aufaehobenen Berufunasurteile beruhigt hatte ober mit ber gleichfalls bagegen eingelegten Revision nicht durchgedrungen war. Wie notwendig es nach der Struktur des geltenden Prozegrechtes ift, dem Berufungs= richter innerhalb ber gebachten Grenzen Freiheit ber Entscheibung zu gewähren, zeigt sich namentlich in dem Falle des Verfäumnisverfahrens. Denn wenn der Berufungstläger, welcher die ganzliche Aufhebung eines in gewisser Sinsicht ihm gunftigen Berufungsurteiles mittels ber Revision beantragt und erlangt hatte, in dem anderweiten Berhandlungstermine ausbleibt, so muß, auf Antrag des erschienenen Gegners, die Berufung völlig zurückgewiesen (bb. 504. 295 a. a. D.), mithin für den Berufungstläger ungünftiger erkannt werden, als früher geschehen, wo weniaftens einigermaßen (z. B. burch) Auferlegung eines Gibes) feiner Berufungsbeschwerbe stattgegeben war. Das nämliche wird ber Kall sein müssen, wenn in dem aufgehobenen Urteile auf einen von dem früheren Revisionskläger dem Gegner zugeschobenen Gid erkannt war, die Eideszuschiebung in dem neuen Verfahren nicht wiederholt und im übrigen in der Sachlage nichts geändert ift. Giebt es aber Fälle, in denen eine Gebundenheit des Berufungsrichters durch die sogenannte relative Rechtsfraft des aufgehobenen Urteiles unmöglich angenommen werden kann, so ist solche überhaupt nicht anzuerkennen, zumal sie mit dem Grundsate der Freiheit der neuen Verhandlung, durch welche lettere erst wieder die thatsächliche Grundlage des neuen Urteiles her= aestellt werden nuß, an sich schwer zu vereinigen ist. Die entgegen= gesette Auffassung stütt sich vornehmlich auf die Annahme, daß das neue Verfahren in der Berufungsinftang ein Teil des durch die Einlegung der (ersten) Revision eröffneten Berfahrens in der Revisionsinstanz fei. Allein diese Annahme findet in den Vorschriften ber Civilprozefordnung nicht die mindeste Rechtfertigung und ist mit der Rulaffigkeit der Revision gegen das anderweite Berufungsurteil nicht verträglich. -

Auf die abweichende Praxis des vormaligen preußischen Oberstribunales,

vgl. Entsch. des Obertrib. Bb. 38 S. 370; Striethorst, Arch. Bd. 18 S. 128, Bb. 80 S. 21,

fann kein Gewicht gelegt werden, weil dieselbe auf einer durchaus verschiedenen Prozeßgesetzgebung beruhte. Die ausdrückliche Vorschrift der Strasprozeßordnung aber, daß, falls das aufgehobene Urteil nur von dem Angeklagten oder zu dessen Gunsten angesochten worden, das neue Urteil eine härtere Stase, als früher erkannt war, nicht verhängen dürse (§. 398 Abs. 2 a. a. D.), spricht bei dem nahen Zusammenhange derselben mit der Civilprozeßordnung (vgl. Motive der letzteren bei Hahn S. 145) mehr für, als gegen die Annahme, daß man einen entsprechenden Grundsatz für den Civilprozeß nicht hat ausstellen wollen. Die Frage, ob und inwieweit den möglicherweise für den Revisionstläger gefährlichen Folgen der totalen Aushebung des Berufungsurteiles durch vorsichtige Fassung des Revisionsantrages und dem entsprechende Einschrüchten ber Aushebung vonseiten des Revisionsrichters vorzgebeugt werden könne, steht hier nicht zur Erörterung und kann daher auf sich beruhen."